

Nr 600 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2014, wird geändert wie folgt:

1. § 12j erhält die Bezeichnung „§ 12k“ und nach § 12i wird eingefügt:

„Pflegeteilzeit

§ 12j

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15d Abs 1 Z 2 oder 3 kann die regelmäßige Wochen-dienstzeit des Beamten auf seinen Antrag für mindestens einen Monat und höchstens drei Monate bis auf ein Viertel des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden (Pflegeteilzeit), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 12i Abs 2 und 3 sind anzuwenden.

(2) Eine Pflegeteilzeit ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegeteilzeit auf Antrag zulässig.

(3) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regel-mäßigen Wochendienstzeit verfügen, wenn der nahe Angehörige verstirbt, in stationäre Pflege oder Betreuung in ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen wird oder die Pflege oder Betreuung nicht nur vorübergehend durch eine andere Betreuungsperson übernommen wird. § 12k bleibt unberührt.“

2. Nach § 14d wird eingefügt:

„Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 14e

(1) Dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienst-verhältnis eine Entschädigung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn er nicht unmittel-bar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubsentschädigung). Die Urlaubs-entschädigung gebührt nur insoweit, als der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungs-ur-laus nicht zu vertreten hat. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung.

(2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der im § 3a Abs 3 Z 1, 3 oder 4 genannten Gründe,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 4e Abs 1 Z 1, 3, 4 oder 5,
3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des Regelpensionsalters, wenn diese nicht we-gen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubsentschädigung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das entschädi-gungsfähige Urlaubsausmaß beträgt das Vierfache jener Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das entschädigungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubsentschädigung gebührt für jenen Teil des entschädigungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaus aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Der im

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Einem Kalendertag entspricht dabei bei Vollbeschäftigung das Ausmaß von acht Arbeitsstunden und bei Teilbeschäftigung eine entsprechend der Arbeitszeit gekürzte Stundenanzahl.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug des Beamten (§ 71 Abs 2) im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Wenn für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, bereits über den für dieses Kalenderjahr zustehenden aliquoten Urlaubsanspruch hinaus Erholungsurlaub konsumiert wurde, ist dieser Übergenuss zurückzuerstatten, wenn das Dienstverhältnis aus den im Abs 2 Z 1 und 2 genannten Gründen endet.“

3. § 15d lautet:

**„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
§ 15d**

(1) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs 3), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes;
2. einer der im § 15h Abs 1 genannten Personen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 4 Abs 2 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet; oder
3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person gemäß Z 2 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das Kind mit Behinderung nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs 1 Z 1 liegt vor, solange das Kind mit Behinderung

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres entweder dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs 1 und 3) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs 1 gilt als ruhegenussfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenussfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 3 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

4. Im § 15h Abs 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „findet § 15b Abs 2 Anwendung“ durch den Ausdruck „finden § 15b Abs 2 und § 15d Abs 7 Anwendung“ ersetzt.

5. Im § 18 Abs 1 und im § 20 Abs 1 wird jeweils das Datum „31. Juli“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

6. Im § 19 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht gemäß § 18 Abs 1 zweiter Satz (Unternorm) zu erstatten, hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen.“

7. § 21 Abs 7 lautet:

„(7) Findet die Dienstbehörde im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 18 Abs 1 erster Satz oder eines Antrages des Beamten gemäß § 20, dass eine Feststellung gemäß Abs 1 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Beamte davon schriftlich zu verständigen. Die Dienstbehörde hat dem Landesbeamten vorrausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Unterlagen und Ergebnissen sonstiger Ermittlungen, insbesondere zu dem vom Vorgesetzten erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu, zu geben. Der Beamte kann binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Dienstbehörde die Erlassung eines Bescheides über die Einstellung des Verfahrens beantragen.“

8. Im § 72 Abs 3 lautet die 2. Fußnote am Ende der die Dienstklassen IV bis IX betreffenden Zeilen:

„²⁾ Diese Gehaltsstufen stehen nur Fachgruppenleitern offen.“

8a. § 79 lautet:

„Kinderzulage

§ 79

(1) Beamten gebührt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß eine Kinderzulage im Ausmaß von monatlich 0,919 % des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Als Kinder gelten:

1. eheliche, uneheliche und legitimierte Kinder;
2. Wahlkinder; sowie
3. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten (Abs 4) angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Ein Beamter hat jedoch keinen Anspruch auf die Kinderzulage für ein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, endet der Anspruch auf Kinderzulage mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet. Unabhängig vom Alter des Kindes gebührt die Kinderzulage

1. für ein Kind, das infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen;
2. für ein Kind mit Behinderung, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird; der Bezug der Familienbeihilfe ist vom Beamten nachzuweisen.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Landesbedienstete für ein und dasselbe Kind Anspruch auf die Kinderzulage, so gilt für den Anspruch auf Kinderzulage folgende Reihung:

1. die Person, die auch die Familienbeihilfe bezieht;
2. die Person, deren Haushalt (Abs 4) das Kind angehört;
3. die Person, deren Anspruch früher entstanden ist;
4. die ältere Person.

(4) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber

nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden.“

9. Im § 80 Abs 3a wird angefügt:

„6. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß § 12j.“

9a. Im § 89 Abs 4 wird die Verweisung „§ 79 Abs 8“ durch die Verweisung „§ 79 Abs 5“ ersetzt.

10. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird der Ausdruck „am 15. jeden Monats“ durch den Ausdruck „am 1. jeden Monats“ ersetzt.

10.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszuzahlen:

für das 1. Kalendervierteljahr am 1. März,

für das 2. Kalendervierteljahr am 1. Juni,

für das 3. Kalendervierteljahr am 1. September,

für das 4. Kalendervierteljahr am 1. Dezember.“

11. Im § 130 wird nach der Z 12 eingefügt:

„12a. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 12/2015;“

12. Im § 134 wird angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2015 treten in Kraft:

1. § 14e mit 1. August 2004;

2. die §§ 12j, 12k, 15d, 15h Abs 2, 18 Abs 1, 19 Abs 1, 20 Abs 1, 21 Abs 7, 79, 80 Abs 3a, 89 Abs 4 und 130 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;

3. die §§ 72 Abs 3, 91 Abs 1 und 2 und Teil I lit A der Anlage mit 1. Jänner 2015.

Die Landesregierung ist ermächtigt, eine aus § 79 in der Fassung dieses Gesetzes resultierende erhöhte Kinderzulage für den anspruchsberechtigten Personenkreis bereits ab dem 1. Jänner 2015 auszuzahlen.

(9) Beamte,

1. die zum 31. Dezember 2014 einen Anspruch auf Verwendungszulage gemäß § 75 Abs 1 Z 3 haben und/oder auf einen in dem im Jahr 2014 geltenden Stellenplan als bewertet ausgewiesenen Dienstposten bestellt sind, und

2. deren Dienstposten auf Grund der mit 1. Jänner 2015 wirksam werdenden Strukturreform im Amt der Landesregierung keinen Anspruch auf Verwendungszulage mehr begründet und/oder im folgenden Stellenplan nicht mehr als bewertet ausgewiesen wird, bleiben weiter in jener besoldungsrechtlichen Stellung, die sie am 31. Dezember 2014 innegehabt haben. Für die weitere Laufbahn des Beamten gilt der gemäß Z 2 entfallene Dienstpostens als weiter bestehend, wenn keine Versetzung gemäß § 7b Abs 3 Z 4 und keine qualifizierte Verwendungsänderung gemäß § 8 Abs 2 erfolgt. Die mit 1. Jänner 2015 wirksam werdende Strukturreform kann nicht zur Begründung von Verwendungsänderungen gemäß § 8 Abs 2 oder 3 herangezogen werden.

(10) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 95 anzurechnen.“

13. In der Anlage wird im Teil I lit A in der Z 1 das Wort „Fachabteilung“ durch „Fachgruppe“ ersetzt.

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz 49/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 9 betreffende Zeile entfällt.

1.2. Nach der den § 22 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 22a Bildungsteilzeit“

1.3. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:

„§ 38 Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“

2. Im § 3 lautet die Z 1:

„1. Dienststellen: die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vorgesehenen Abteilungen, die Bezirkshauptmannschaften, jede Straßenmeisterei, das Landesverwaltungsgericht, der Landesrechnungshof, die Landtagsdirektion, das Landesabgabnamt, die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und alle weiteren Einrichtungen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden.“

3. § 9 entfällt.

4. In den §§ 21b Abs 1 und 21d Abs 1 wird jeweils im ersten Satz das Datum „31. Juli“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

5. Im § 21e werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 5 lautet der erste Satz: „Die Leistungsfeststellung hat sich mit Ausnahme von Berichten nach § 21b Abs 1 zweiter Fall auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen.“

5.2. Die Abs 7 und 8 lauten:

„(7) Zur Überprüfung der Dienstgebererklärung kann sich der Vertragsbedienstete binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht wenden. Auf das Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes finden die für Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dienstgebererklärung an die Stelle des Bescheides tritt.

(8) Findet der Dienstgeber im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 21b Abs 1 erster Fall oder eines Antrags des Vertragsbediensteten gemäß § 21d, dass eine Feststellung gemäß Abs 1 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Vertragsbedienstete davon schriftlich zu verständigen. Der Dienstgeber hat dem Vertragsbediensteten vorausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Unterlagen und Ergebnissen sonstiger Ermittlungen, insbesondere zu dem vom Vorgesetzten erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu, zu geben. Abs 7 gilt für diese schriftliche Verständigung sinngemäß.“

6. Im § 22 wird die Verweisung auf die „§§12 bis 12j“ durch die Verweisung auf die „§§ 12 bis 12k“ ersetzt.

7. Nach § 22 wird eingefügt:

„Bildungsteilzeit

§ 22a

(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Bei Vertragsbediensteten, die in den Krankenanstalten der SALK verwendet werden und eine im Dienstgeberinteresse gelegene Ausbildung zu einem Mangelberuf anstreben, kann eine Bildungsteilzeit bereits nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten vereinbart werden.

(2) Die gemäß Abs 1 vereinbarte regelmäßige Wochendienstzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb von vier Jahren ab Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zwei Jahre nicht überschreiten darf.

(3) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilbeschäftigung zu enthalten, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind. Auf Verlangen des Vertragsbediensteten ist die zuständige Dienstnehmervertretung den Verhandlungen beizuziehen.

(4) Innerhalb von vier Jahren ab Antritt der Bildungsteilzeit (Abs 1) ist nur ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz nach folgender Maßgabe zulässig: Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungsteilzeit von zwei Jahren nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bil-

zungsteilzeit für die weitere Dauer der vierjährigen Frist eine Bildungskarenz höchstens im halben Ausmaß des nicht-ausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungskarenz muss zwei Monate betragen.

(5) § 35a Abs 2 gilt sinngemäß.“

8. § 35 Abs 2 lautet:

„(2) Ein Vertragsbediensteter, der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zu diesem Organ gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

9. § 38 lautet:

„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 38

(1) Einem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs 3), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes;
2. einer der im § 41b Abs 1 genannten Personen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 4 Abs 2 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet; oder
3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person gemäß Z 2 mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das Kind mit Behinderung nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Ein Karenzurlaub gemäß Abs 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs 1 Z 1 liegt vor, solange das Kind mit Behinderung

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf;
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres entweder dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs 1 und 3) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zu 60 % für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich festgelegten Dauer des Karenzurlaubes für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

10. Im § 41b Abs 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „findet § 36 Abs 2 Anwendung“ durch den Ausdruck „finden § 36 Abs 2 und § 38 Abs 6 Anwendung“ ersetzt.

11. Im § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird der Ausdruck „am 15. jeden Monats“ durch den Ausdruck „am 1. jeden Monats“ ersetzt.

11.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszusahlen:

- für das 1. Kalendervierteljahr am 1. März,
- für das 2. Kalendervierteljahr am 1. Juni,
- für das 3. Kalendervierteljahr am 1. September,
- für das 4. Kalendervierteljahr am 1. Dezember.“

12. Im § 64 Abs 1 lautet die Z 6:

- „6. durch Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Richter eines Landesverwaltungsgerichts oder zum Bund als Richter des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts.“

13. § 70 Abs 11a entfällt.

14. Im § 76 wird nach der Z 7 eingefügt:

- „7a. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993; Gesetz BGBl I Nr 12/2015;„

15. Im § 84 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 4 lautet die Z 2:

- „2. die §§ 21e und 21f sowie die Aufhebung der §§ 21g und 21h mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr .../2015 folgenden Tag.“

15.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

- „(7) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten in Kraft:

1. § 21e Abs 7 mit dem auf dessen Kundmachung zweitfolgenden Tag;
2. die §§ 3, 21b Abs 1, 21d Abs 1, 21e Abs 5 und 8, 22, 22a, 35 Abs 2, 38, 41b Abs 2, 64 Abs 1 und 76 sowie die Aufhebung des § 9 und des § 70 Abs 11a mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
3. § 51 Abs 1 und 2 mit 1. Jänner 2015.

Mit Ablauf des gemäß Z 1 festgelegten Tages sind alle zu diesem Zeitpunkt bei der Leistungsfeststellungskommission anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren vom Landesverwaltungsgericht weiter zu führen.

(8) Für entgeltliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 52 anzurechnen.“

Artikel III

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 34 Abs 3 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszusahlen:

- für das 1. Kalendervierteljahr am 1. März,
- für das 2. Kalendervierteljahr am 1. Juni,
- für das 3. Kalendervierteljahr am 1. September,
- für das 4. Kalendervierteljahr am 1. Dezember.“

2. Im § 38 Abs 2 wird der Ausdruck „am 15. jeden Monats“ durch den Ausdruck „am 1. jeden Monats“ ersetzt.

3. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Der zweite, das Gesetz LGBl Nr 118/2011 betreffende Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(4a)“.

3.2. Nach Abs 8 wird angefügt:

„(9) Die §§ 34 Abs 3 und 38 Abs 2 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(10) Für pensionsrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung wegen einer zusätzlichen Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres erwachsen, ist der Zeitraum ab 11. November 2014 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 45 anzurechnen.“

Artikel IV

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 1 lauten der erste und zweite Satz: „Die monatlichen Bezüge sind am 1. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat auszuführen. Die Sonderzahlungen sind auszuführen:

für das erste Kalendervierteljahr am 1. März,

für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni,

für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und

für das vierte Kalendervierteljahr am 1. Dezember.“

2. Im § 20 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 6, 14 Abs 1 und 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 50/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft.

(3) § 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die gegenständliche Regierungsvorlage beinhaltet folgende Änderungsschwerpunkte:

- Anpassung an das Unionsrecht: Urlaubsentschädigung auch im Beamtendienstverhältnis; Normierung eines Verjährungsverzichts für allfällige Forderungen, die sich aus dem Urteil des EuGH vom 11. November 2014, RS C-530/13, Fall „Schmitzer“ ergeben können;
- Angleichung an Bundesrecht: Pflegezeit (§ 50e BDG), Pflegekarenz (§ 75c BDG) und Bildungsteilzeit (§ 11a AVRAG);
- Auszahlung aller Bezüge im Dienst- und Pensionsrecht zum 1. jeden Monats sowie der Sonderzahlungen am jeweiligen 1. der Monate März, Juni, September und Dezember;
- Änderungen im Zusammenhang mit der für den 1. Jänner 2015 geplanten Strukturreform des Amtes der Landesregierung (Bezeichnungsänderungen, Laufbahngarantie für betroffene Bedienstete);
- Neuregelung der Kinderzulage;
- Fristverlängerung für den Antrag auf Leistungsfeststellung vom 31. Juli auf den 31. Oktober jeden Jahres;
- verschiedene Klarstellung ua im Zusammenhang mit dem Leistungsfeststellungsverfahren der Landesregierung.

1.2. Dazu wird im Einzelnen ausgeführt:

1.2.1. Anpassung an Unionsrecht:

Im Urteil des EuGH vom 3. Mai 2012, RS C-337/10, Neidel gegen Stadt Frankfurt am Main, wurde in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellt, dass Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung so auszulegen ist, dass ein Beamter bei Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt nicht konsumierten Urlaub hat (Rz 32). Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu im Erkenntnis vom 27. Juni 2013, ZI 2013/12/0059, ausgeführt, dass Art 7 der zitierten Richtlinie die Kriterien für die unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt und daher entgegenstehendes innerstaatliches Recht nicht mehr anwendbar ist. Vom Bundesgesetzgeber wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl I Nr 210/2013, eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt. Da auch das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 derzeit keine Urlaubersatzleistung bei Versetzung in den Ruhestand oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorsieht, wird eine entsprechende Anpassung an den Bundesnormenbestand vorgeschlagen, um die unmittelbare Anwendung der Richtlinie zu vermeiden. Der Grund für die Nicht-Gewährung einer Urlaubsentschädigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis war bisher dessen Weiterbestehen auch im Ruhestand, weshalb keine sachliche Begründung für die Gewährung einer Urlaubsentschädigung gesehen wurde.

Im Vorabentscheidungsverfahren RS C-530/13, Fall „Schmitzer“, hat der EuGH am 11. November 2014 entschieden, dass Art 2 Abs 1 und 2 Buchst a und Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der zwar Schulzeiten und Zeiten einer Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, aber für die betroffenen Beamtinnen und Beamten gleichzeitig mit der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten auch der Zeitraum für die erste Vorrückung verlängert wird. Dieses Urteil bezieht sich zwar auf dem Landesrecht nicht unmittelbar vergleichbare Bundesrechtsbestimmungen, kann aber auch Auswirkungen auf das Landesdienstrecht haben. Durch den vorgeschlagenen Verjährungsverzicht wird für die betroffenen Bediensteten die Wahrung allfälliger Ansprüche sichergestellt (Art I Z 12, Art II Z 15, Art III Z 3). Eine vergleichbare Regelung hat auch der Bundesgesetzgeber beschlossen (RV BlgNR 372 XXV GP, AB 430 XXV GP; vgl auch http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00372/index.shtml#tab-Uebersicht).

1.2.2. Anpassung an Bundesrecht:

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl I Nr 138/2013, wurde für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit geschaffen, mit ihrem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit zu vereinbaren. Die Novelle trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Ziel dieser Änderungen ist die bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten sowie die finanzielle Absicherung von pflegenden und betreuenden Angehörigen (RV BlgNr 2407, XXIV. GP, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02407/index.shtml). Mit der im Pkt 1 bereits zitierten Dienstrechts-Novelle 2013 wurden diese Maßnahmen auch Bundesbediensteten zugänglich gemacht, der

vorliegende Entwurf enthält entsprechende Bestimmungen auch für das Dienstrecht der Landesbediensteten.

Die Möglichkeit der geförderten Bildungsteilzeit wurde auf Bundesebene für den Bereich des Vertragsbedienstetenrechtes und des allgemeinen Arbeitsrechts im Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr 67/2013, vorgesehen. Die in der Vorlage vorgesehene Bestimmung orientiert sich am § 11a AVRAG.

Festgehalten wird zu diesen Anpassungen an das Bundesrecht, dass auch bisher natürlich die Möglichkeit bestanden hat und besteht, zu Pflege- oder Fortbildungszwecken Karenz- oder Teilzeitmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Änderungen verfolgen allein den Zweck, den Landesbediensteten den Zugang zu den entsprechenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (Pflegegeld im Fall der Pflegekarenz oder -teilzeit, Mittel der Arbeitslosenversicherung im Fall der Bildungsteilzeit) zu öffnen.

1.2.3. Auszahlung der Bezüge am Monatsersten:

Die mit der Novelle LGBl Nr 116/2009 vorgenommene Änderung des Auszahlungstermins der Bezüge der Beamtinnen und Beamten des Dienst- und des Ruhestandes sowie der Bezieherinnen und Bezieher von Bezügen nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 hat nicht das erhoffte Einsparungsergebnis für die Landesfinanzen gebracht und soll daher wieder rückgängig gemacht werden. Gleichzeitig wird auch der Auszahlungstermin der Bezüge der Vertragsbediensteten auf den Monatsersten vorverlegt. Um zwei Wochen werden auch die Auszahlungstermine für die gehaltmäßigen Sonderzahlungen, ausgenommen für die letzte Sonderzahlung im Kalenderjahr (1. Dezember statt 15. November).

1.2.4. Änderungen im Zusammenhang mit der Strukturreform:

Die im Amt der Landesregierung geplante Strukturreform wird durch die Zusammenlegung von Abteilungen und den ersatzlosen Entfall der Fachreferentenstellen zu einer Verringerung jener Dienstposten führen, die bisher mit der Gewährung einer Verwendungszulage nach § 75 Abs 2 Z 3 L-BG oder mit der Bestellung auf einen im Stellenplan als bewertet ausgewiesenen Dienstposten verbunden waren. Bedienstete, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Strukturreform mit 1. Jänner 2015 jedoch bereits solche Dienstposten innegehabt haben, sollen durch die Reform keine Nachteile erleiden, daher enthält die Vorlage eine entsprechende Laufbahngarantie (Art I Z 12). Zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern wurde vereinbart, dass die im § 134 Abs 9 L-BG geregelte Zusicherung der Beibehaltung der bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung bei der Strukturreform Vorbild für die Vorgangsweise bei allen weiteren zukünftigen Strukturänderungen sein soll.

1.2.5. Neuregelung der Kinderzulage:

Die stark am Familienbeihilfenbezug orientierte und in einem (lange nicht veränderten) Fixbetrag festgelegte Kinderzulage soll durch einen am Gehaltsansatz V/2 orientierten Prozentsatz ersetzt werden. Für die Anspruchsvoraussetzungen wird eine stark vereinfachte und gekürzte Regelung vorgeschlagen.

1.2.6. Fristverlängerung im Leistungsfeststellungsverfahren:

Derzeit ist der Bericht der oder des Vorgesetzten oder der Antrag der oder des Bediensteten auf die Leistungsfeststellung „Übernorm“ für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres einzureichen. Diese Frist wird in Erfüllung eines Anliegens der Personalvertretung der Landesbediensteten bis zum 31. Oktober verlängert

1.2.7. Verschiedene Anpassungen und Klarstellungen:

Diese betreffen ua die in den Dienstrechten verwendeten Bezugnahmen auf Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie auf Fachabteilungsleiterinnen und Fachabteilungsleiter, die auf Grund der Strukturreform mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 anzupassen sind. Außerdem werden einige Rechtsunsicherheiten im Leistungsfeststellungsverfahren beseitigt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Weitere kompetenzrechtliche Grundlagen sind die Art 15 Abs 1 und 136 Abs 2 letzter Satz B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das gegenständliche Gesetzgebungsverfahren dient ua dazu, einen unionsrechtskonformen Rechtsbestand im Hinblick auf die Richtlinie 2003/88/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im Landesdienstrecht herzustellen.

4. Kosten

Die Bestimmungen der Vorlage werden als weitgehend kostenneutral beurteilt. Dies gilt auch für die neu vorgesehene Urlaubsschädigung im Beamtendienstverhältnis, da die hier umgesetzte Richtlinienbe-

stimmung nach der im Pkt 1.2.1 der Erläuterungen zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unmittelbar anwendbar ist und daher durch die richtlinienkonforme Gestaltung des Landesrechts keine inhaltliche Änderung bewirkt wird.

Durch die Erhöhung der Kinderzulage ist von einem Mehraufwand von ca 517.900 €- (davon würden auf die Hoheitsverwaltung 177.654,35 € und auf die SALK 340.288,39 € entfallen) auszugehen. Gleichzeitig sind Einsparungen in Bezug auf Kinder über dem 19. Lebensjahr von 159.030,86 € sowie bei der als Belohnung gewährten und an den Bezug der Kinderzulage geknüpften Weihnachtsgabe in der Höhe von 22.692 € zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Mehrkosten auf Grund des Gesetzesvorhabens werden daher etwa bei 336.200 € liegen.

Gemäß der im § 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 enthaltenen dynamischen Verweisung wird die im Art III (Landesbeamten-Pensionsgesetz) vorgesehene Neuregelung des Auszahlungstermins auch für Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz wirksam. Die für die betroffenen Gemeinden entstehenden Kostenfolgen werden jedoch als geringfügig beurteilt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Personalvertretung der Landesbediensteten hat ergänzend zum Vorhaben auf weitere Änderungspunkte hingewiesen, die bereits mit dem Dienstgeber vereinbart worden seien. Die Neuregelung der Kinderzulage wurde daraufhin in die Vorlage aufgenommen, die weiteren Änderungsvorschläge bleiben aber einer späteren Novellierung vorgehalten, da im gegenständlichen Vorhaben vor allem die als besonders dringlich angesehenen Punkte zusammengefasst wurden. Weitere Einwände betreffen die Ausgestaltung der im Zusammenhang mit der Strukturreform vorgesehenen Bestimmungen, die aus der Sicht der Dienstnehmervertretung als unzureichend beurteilt werden, aus Dienstgebersicht aber ausreichend sind, um solche Nachteile zu vermeiden, die spezifisch nur auf die mit 1. Jänner 2015 wirksam werdenden Reform zurückzuführen sind. Auch die Beschränkung der Urlaubsschädigung für Beamtinnen und Beamte auf die (unionsrechtlich erforderlichen) vier Wochen wurde kritisiert, entspricht aber aus Landessicht einer sparsamen und wirtschaftlichen Vorgangsweise. Gegen den vorgeschlagenen Entfall des § 9 L-VBG (Art II Z 3) wird eingewendet, dass der Wegfall Nachteile für Bedienstete mit sich bringen könnte, die aus einem nicht dem L-VBG unterliegenden Landesdienstverhältnis in ein Vertragsbedienstetenverhältnis wechseln. Dem ist entgegenzuhalten, dass § 9 L-VBG nach der vom EuGH vertretenen Rechtsansicht (Urteil vom 5. Dezember 2013, Rechtssache C-514/12, Zentralbetriebsrat der SALK gegen Land Salzburg) eindeutig dem Unionsrecht widerspricht und daher vom Dienstgeber ohnehin nicht mehr angewendet werden darf. Ein formelles Beibehalten dieser materiell durch das Unionsrecht derogierten Bestimmung wäre sinnlos.

Die Einwände gegen die Beschränkung der Urlaubsschädigung werden auch vom Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe geteilt.

Von der Geschäftsführung der SALK wurde vorgeschlagen, die neu vorgesehene Bildungsteilzeit im Sonderfall von Pflegehilfskräften, die sich zu diplomiertem Pflegepersonal weiterbilden wollen, bereits nach einer Landesdienstzeit von sechs Monaten zu ermöglichen. Dieser Vorschlag ist in der Vorlage generell für die Ausbildung in jenen Mangelberufen vorgesehen, bei denen die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstgeberinteresse liegt; dies ist derzeit vor allem bei diplomiertem Pflegepersonal der Fall, soll aber auch für andere Anwendungsfälle nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Einwände liegen gegen das Vorhaben nicht vor, zahlreiche formelle Verbesserungsvorschläge sind bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu den Z 1, 3 und 9:

Auch für Landesbedienstete soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter Inanspruchnahme der im § 21c des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) vorgesehenen Einkommensersatzleistungen nahe Angehörige pflegen zu können. Erforderlich dafür ist eine dem § 14c AVRAG gleichartige landesrechtliche Bestimmung (§ 21c Abs 1 vorletzter Satz BPGG). Die in der Vorlage vorgesehenen Formulierungen sind den §§ 50e und 75c BDG 1979 nachgebildet.

Die vorgesehenen inhaltlichen Kriterien verfolgen vor allem den Zweck, die gemäß § 21c BPGG erforderliche Gleichartigkeit herzustellen. So darf auch im Landesdienstverhältnis die bei der Pflege teilzeit herabgesetzte regelmäßige Wochendienstzeit nicht unter zehn Stunden liegen und kann eine Pflegekarenz bis zu einer Dauer von drei Monaten gewährt werden. Auch die erforderlichen Pflegestufen (Pflegestufe 3 bzw in bestimmten Fällen Pflegestufe 1) ergeben sich aus dem Bundesrecht. Pflegekarenz kann für den-

selben zu pflegenden/betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Eine einmalige neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz ist bei Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe aber zulässig. Auf Grund einer Anregung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Begutachtungsverfahren wurde der in Betracht kommende Angehörigenkreis (§ 15d Abs 1 Z 2, Art I Z 3) jenem angeglichen, für dessen Betreuung auch Familienhospizfreistellung (§ 15h L-BG) gewährt werden kann, so dass im Vergleich zur Fassung des Begutachtungsentwurfes ergänzend auch Wahl-, Pflege- oder Schwiegereltern sowie leibliche Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bzw der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten in Betracht kommen.

Durch die Ergänzung im § 80 Abs 3a L-BG (Z 8) wird erreicht, dass auch bei Pfllegeteilzeit die Möglichkeit besteht, die Pensionsbeiträge von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten und so allfällige pensionsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

Zu Z 2:

Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen wird auf Pkt 1.2.1 der Erläuterungen verwiesen. Wie dort ebenfalls ausgeführt wird, hat der Verwaltungsgerichtshof den Entschädigungsanspruch auch der öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der zitierten Richtlinie begründet.

Auch das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 sieht derzeit keine Urlaubersatzleistung bei Versetzung in den Ruhestand oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor, sodass, um eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmung zu vermeiden, eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt werden muss. Der dazu vorgeschlagene § 14e L-BG orientiert sich am bundesgesetzlichen Regelungsvorbild des § 13e GehG, verwendet jedoch den im Landes-(Vertragsbediensteten)recht gebräuchlichen Begriff der „Entschädigung“ an Stelle der „Ersatzleistung“.

Der Anspruch auf Urlaubsentuschädigung kann entfallen, wenn die Beamtin oder der Beamte das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die provisorische Beamtin oder der provisorische Beamte wegen Nicht-Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse, unbefriedigenden Arbeitserfolgs oder pflichtwidrigen Verhaltens gekündigt wird. Ferner besteht kein Anspruch auf Urlaubsentuschädigung, wenn das Dienstverhältnis in Folge eines Amtsverlustes endet oder die Beamtin oder der Beamte entlassen wird. Darüber hinaus soll auch dann keine Abgeltung erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte nur deshalb ihren bzw seinen Urlaub nicht konsumieren kann, weil sie bzw er auf eigene Initiative pensioniert wird, obwohl keine Dienstunfähigkeit vorliegt, oder aber das Dienstverhältnis durch Austritt beendet.

Ein Anspruch auf Urlaubsentuschädigung besteht darüber hinaus lediglich für ein Höchstausmaß von vier Wochen pro Urlaubsjahr, also nicht für den gesamten gebührenden Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 13 L-BG). Das entspricht dem nach der Richtlinie 2003/88/EG vorgesehenen Mindesturlaub, auf den sich auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bezieht.

Die Regelung soll rückwirkend mit 2. August 2004 und damit mit dem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist der Arbeitszeitrichtlinie in Kraft treten (Art I Z 1). Für individuelle Ansprüche auf Urlaubersatzleistung gilt aber selbstverständlich die dreijährige Verjährungsfrist des § 95 Abs 1 L-BG.

Zu Z 4:

Ein Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderung oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann auf Antrag der oder des betroffenen Bediensteten vorzeitig beendet werden, wenn der Grund für die Karenzierung weggefallen ist und das Ausschöpfen des Karenzurlaubes eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 15d Abs 7, Art I Z 3). Für Familienhospizfreistellungen fehlt diese Möglichkeit bisher und soll auf Grund einer Anregung der Geschäftsführung des SALK im Begutachtungsverfahren ergänzt werden.

Zu den Z 5 und 6:

Die in der Z 5 vorgesehene Fristverlängerung entspricht einem Anliegen der Personalvertretung der Landesbediensteten. Derzeit gilt für den Bericht der oder des Vorgesetzten und den Antrag der oder des Bediensteten auf eine Leistungsfeststellung „Übernorm“ für das vorangegangene Kalenderjahr eine Frist bis 31. Juli des Folgejahres, die bis zum 31. Oktober verlängert wird.

Die in der Z 6 vorgesehene Änderungen im § 19 Abs 1 zweiter Satz L-BG dient der Verfahrensbeschleunigung, da bei einem positiven Bericht der oder des Vorgesetzten keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme der oder des Betroffenen gesehen wird.

Zu Z 7:

Im Zusammenhang mit der Regelung der Einstellung des Leistungsfeststellungsverfahrens wird zum einen die Möglichkeit der Einstellung jener Verfahren, die auf Antrag der Beamtin oder des Beamten (§ 20 L-BG) eingeleitet wurden, ergänzt. Derzeit ist dies nur bei einem Verfahren nach § 18 Abs 1 erster

Satz L-BG (Bericht aus besonderem Anlass) möglich. Darüber hinaus soll eine Klarstellung des Verfahrensablaufes erzielt werden, indem insbesondere auf den Bericht der oder des Vorgesetzten und nicht der Dienstbehörde abgestellt wird. Die Ergänzung im zweiten Satz soll den Grundsatz des Parteienghört mehr als bisher wahren.

Zu den Z 8 und 13:

Die geänderten Bezeichnungen ergeben sich aus der für den Landesdienst geplanten Strukturreform.

Zu den Z 8 und 9a:

Die Kinderzulage ist derzeit gesetzlich in einem seit vielen Jahren im Wesentlichen unveränderten Eurobetrag festgelegt (14,83 € ab dem 1. März 2014, vorher lange Zeit 14,54 € bzw 200 S), der Anspruch knüpft inhaltlich weitgehend an § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Gewährung der Familienbeihilfe an. Die dadurch übernommene ausgeprägte Kasuistik des Familienbeihilfenrechtes wird sowohl von Dienstgeber- als auch Dienstnehmerseite als unbefriedigend empfunden und soll stark vereinfacht werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, den bisher geltenden Fixbetrag durch einen am Gehaltsansatz V/2 orientierten Prozentsatz zu ersetzen, so dass im Unterschied zur bisherigen Regelung eine laufende Valorisierung der Kinderzulage gewährleistet ist. Der Prozentsatz orientiert sich an der bisher geltenden Höhe der Zulage einschließlich eines Zuschlages, der die mangelnde Wertsicherung in der Vergangenheit ausgleichen soll (0,919 % von 2.493,7 € = 21,95 €). Der Bezug der Kinderzulage soll grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres des Kindes enden, da mit diesem Alter im Durchschnitt allgemeiner oder berufsbildende höhere Schulen oder Lehrausbildungen abgeschlossen sind. Für erwerbsunfähige Kinder oder Kinder mit Behinderung soll die Kinderzulage wie bisher länger bezogen werden können, und zwar im ersten Fall zeitlich unbeschränkt, im zweiten Fall limitiert mit dem Bezug der Familienbeihilfe.

Die erhöhte Zulage soll rückwirkend mit 1. Jänner 2015 ausbezahlt werden, für den Entfall ist keine Rückwirkung vorgesehen (Art I Z 12, § 134 Abs 8 L-BG):

Zu Z 10:

Die den Landesbeamtinnen und -beamten (einschließlich der Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen) sowie den Vertragsbediensteten gebührenden Bezüge sollen ab dem 1. Jänner 2015 einheitlich zum Monatsersten ausbezahlt werden. Die durch das Gesetz LGBl Nr 116/2009 vorgenommene Verschiebung des Auszahlungstermins bei Beamtinnen und Beamten des Dienst- und Ruhestandes auf den 15. jeden Monats hat nicht die erhofften Einsparungen bewirkt und soll daher wieder rückgängig gemacht werden. Die gilt auch für die Verschiebung der Auszahlungstermine für die Sonderzahlungen.

Zu Z 11:

Das Zitat des Bundespflegegeldes wird ergänzt.

Zu Z 12:

Die im Rahmen der Strukturreform erforderlichen Bestimmungen und die Änderung der Auszahlungstermine sollen mit Jahreswechsel, die weiteren Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Durch die im Abs 9 vorgeschlagene Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die von der Strukturreform betroffenen Bediensteten keinerlei Verschlechterung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung erfahren. Davon ausgenommen sind natürlich Verschlechterungen, die unabhängig von den Reformmaßnahmen eintreten, wie bei einer Versetzung als eine disziplinarrechtliche Maßnahme oder bei einer qualifizierten Verwendungsänderung. Mit Erfordernissen auf Grund der Strukturreform können auch keine Versetzungen oder qualifizierten Verwendungsänderungen begründet werden.

Da die besoldungsrechtliche Stellung der betroffenen Bediensteten unverändert bleiben soll, gebühren auch allfällige Zulagen wie zB eine Verwendungszulage für Führungsfunktionen (§ 75 Abs 1 Z 3 L-BG) ohne inhaltliche oder wertmäßige Änderungen (dh nicht als eingefrorener oder aufsaugbarer Fixbetrag, sondern als in Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 festgelegter Wert) weiter. Auch die dadurch bewirkte Abgeltung aller in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen bleibt aufrecht.

Abs 10 enthält einen Verjährungsverzicht für Ansprüche, die sich allenfalls aus der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 11. November 2014, RS C-530/13, Fall „Schmitzer“, ergeben können. In diesem Urteil hat der EuGH die Neugestaltung der Bundesrechtslage nach dem Fall „Hütter“ (Gleichbehandlung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr) als unionsrechtswidrig erkannt, da zwar Schulzeiten und Zeiten einer Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt wer-

den, aber für die betroffenen Beamtinnen und Beamten gleichzeitig mit der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten auch der Zeitraum für die erste Vorrückung verlängert wird. Diese Bedenken könnten auch die ähnlich gestaltete landesrechtliche Umsetzung betreffen, eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Durch eine Verlängerung der Verjährungsbestimmungen sollen die Ansprüche der Bediensteten gewahrt werden.

Zu Art II

Zu Z 1:

Die Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis dazustellen.

Zu Z 2:

In dieser Bestimmung werden lediglich Anpassungen an die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts vorgenommen.

Zu den Z 3 und 13:

§ 9 L-VBG enthält eine Bestimmung, die eine Vollarrechnung von solchen Vordienstzeiten anordnet, die in einem nicht dem L-VBG, sondern zB in einem dem Angestelltengesetz oder dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 unterliegenden Dienstverhältnis zum Land zurückgelegt worden sind. Diese Bestimmung widerspricht eindeutig dem Unionsrecht in der vom EuGH mit Urteil vom 5. Dezember 2013, Rechtssache C-514/12, Zentralbetriebsrat der SALK gegen Land Salzburg, vorgenommenen Auslegung und soll daher ersatzlos entfallen. Mit dem Entfall dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass in anderen Landesdienstverhältnissen zurückgelegte Vordienstzeiten nicht anders – insbesondere besser – bewertet werden als solche, die eine Bedienstete oder ein Bediensteter bei einem anderen Dienstgeber beschäftigt war. Auch § 70 Abs 11 L-VBG, der eine auf § 9 bezugnehmende Bestimmung enthält, soll entfallen.

Zu den Z 4 und 5:

Zur Fristverlängerung im Leistungsfeststellungsverfahren wird auf die Erläuterungen zu Art I Z 5 und 6 verwiesen. In der Z 5.1 wird weiters klargestellt, dass sich das Kalenderjahr als Beobachtungszeitraum nicht auf eine beabsichtigte Leistungsfeststellung „Unternorm“ bezieht.

In der Z 5.2 wird im § 21e Abs 7 L-VBG das vom Landesverwaltungsgericht anzuwendende Verfahren ergänzt (vgl zum Inkrafttreten dieser Bestimmung auch die Erläuterungen zu Art II Z 15). Vorgeschlagen wird ein sinngemäßes Anwenden der für Bescheidbeschwerden geltenden Bestimmungen, wobei die Dienstgebererklärung über die Leistungsfeststellung an die Stelle des Bescheides treten soll. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Verfahrens des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich zum einen aus Art 136 Abs 2 letzter Satz B-VG, der eine entsprechende Zuständigkeit vorsieht, wenn die Verfahrensbestimmung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Dies ist hier der Fall, da ohne Klarstellung des anzuwendenden Verfahrens von der im Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG vorgesehenen Aufgabenübertragung an das Landesverwaltungsgericht kein Gebrauch gemacht werden könnte. Weiters wird in Übereinstimmung mit Leeb, JBl 2000, S 359 ff, auch eine aus Art 21 Abs 1 B-VG resultierende Verfahrenskompetenz gesehen.

Im neuen § 21e Abs 8 werden die im Dienstrecht der Landesbeamten vorgenommenen Ergänzungen nachvollzogen (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7).

Zu den Z 6 und 9:

Auf die Erläuterungen zu Art I Z 1 und 3 wird verwiesen.

Zu Z 7:

Regelungsvorbild für die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bildungsteilzeit ist § 11a AVRAG. Die Bildungsteilzeit soll eine Weiterbildung auch neben einer Teilzeitbeschäftigung im aufrechten Dienstverhältnis ermöglichen. Dies kann vor allem Bedienstete mit einem geringeren Einkommen motivieren, da durch den Bezug eines Teilzeitarbeitsentgelts sowie eines pauschalierten Bildungsteilzeitgeldes der Einkommensentfall gemindert wird.

Wesentlich ist der für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit zulässige Rahmen der Arbeitszeitreduktion. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Dienstgeber können schriftlich eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit der oder des Bediensteten um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf jedenfalls zehn Stunden nicht unterschreiten. Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung soll eine Bildungsteilzeit jedoch grundsätzlich erst dann vereinbart werden können, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Die Geschäftsführung der SALK hat im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass diese Frist für die vom Dienstgeber als wünschenswert erachtete Ausbildung von zB Pflegehilfspersonal zu diplomiertem Pflegepersonal als

zu lang erachtet wird, so dass in der Vorlage nunmehr generell vorgesehen ist, dass Bildungsteilzeit für die Ausbildung in Mangelberufen bereits nach einer Dienstzeit von sechs Monaten gewährt werden kann.

Zu Z 8:

Der bisher vorgesehene Fall der befristeten Bestellung zum Mitglied eines Unabhängigen Verwaltungsrates als Fall einer Karenzierung kann ersatzlos entfallen, da Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte nicht mehr befristet bestellt werden dürfen.

Zu Z 10:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4.

Zu Z 11:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 10.

Zu Z 12:

In dieser Bestimmung ist eine Anpassung an die Schaffung des Landesverwaltungsgerichts vorzunehmen.

Zu Z 14:

Im Zusammenhang mit der im § 38 (Z 9) neu vorgesehenen Verweisung auf das Bundespflegegeldgesetz wird hier das entsprechende Gesetzeszitat ergänzt.

Zu Z 15:

Bei der Erstellung des Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetzes, LGBl Nr 106/2013, wurde noch davon ausgegangen, dass vom Bundesgesetzgeber Verfahrensbestimmungen für die Verfahren gemäß Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG (Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten) relativ kurzfristig erlassen werden und daher das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen über das Leistungsfeststellungsverfahren an das Inkrafttreten des Verfahrensrechts geknüpft (Art 11 Z 5 des Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetzes). Da nunmehr aber davon auszugehen ist, dass zumindest mittelfristig nicht mit der Erlassung entsprechender Verfahrensbestimmungen durch den Bund gerechnet werden kann, ist im § 21e Abs 7 L-VBG in der Fassung des Art II Z 5.2 dieses Entwurfes eine landesrechtliche Verfahrensbestimmung in Form einer Verweisung auf die für Bescheidbeschwerden geltenden Bestimmungen vorgesehen. Die im § 84 Abs 4 Z 2 L-VBG enthaltene Bestimmungen über das Inkrafttreten der Leistungsfeststellungsbestimmungen wird daher dahingehend geändert, dass diese Bestimmungen unverzüglich in Kraft treten sollen (Z 15.1). § 84 Abs 6 Z 1 L-VBG ordnet die Ergänzung des Verfahrensrechts unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen §§ 21e und 21f L-VBG an (Z 15.2). Die bereits bei der Leistungsfeststellungskommission anhängigen Verfahren sollen ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vom Landesverwaltungsgericht weitergeführt werden.

Die Bestimmungen über die geänderten Auszahlungstermine der Bezüge und Sonderzahlungen sollen wie im Beamtendienstrecht mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Auch für die weiteren Bestimmungen ist keine längere Legisvakanz vorgesehen.

Auch für Vertragsbedienstete ist als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 11. November 2014, RS C-530/13, Fall „Schmitzer“, eine Verlängerung der Verjährungsfrist vorgesehen, vgl dazu die Erläuterungen zu Art I Z 12.

Zu den Art III und IV:

Auch im Anwendungsbereich des Landesbeamten-Pensionsgesetzes und des Salzburger Bezügegesetzes 1998 werden die Auszahlungstermine vorverlegt, vgl dazu die Ausführungen zu Art I Z 10. Da pensionsrechtliche Ansprüche auch vom EuGH-Urteil vom 11. November 2014, RS C-530/13, Fall „Schmitzer“, betroffen sein könnten, ist auch im Art III Z 3 eine entsprechende Verlängerung der Verjährungsfrist ("Verjährungsverzicht") vorgesehen, vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 12.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen